

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Claudio Schmid (SVP, Bülach), Hans Egli (EDU, Steinmaur) und Rico Brazerol (BDP, Horgen)

betreffend Sozialdetektive sollen neu auf GPS-Tracker zurückgreifen dürfen

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (LS 851.1) wird wie folgt ergänzt:

Neuer § Observation: Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung

1. Beabsichtigt die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Person, eine Observation mit technischen Instrumenten zur Standortbestimmung durchzuführen, so unterbreitet sie dem kantonalen Sozialversicherungsgericht einen Antrag mit:
  - a. der Angabe des spezifischen Ziels der Observation;
  - b. den Angaben zu den von der Observation betroffenen Personen;
  - c. den vorgesehenen Observationsmodalitäten;
  - d. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Instrumente zur Standortbestimmung und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
  - e. der Angabe von Beginn und Ende der Observation sowie der Frist, innerhalb deren sie durchzuführen ist;
  - f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.
2. Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt mit kurzer Begründung über den Antrag des Versicherungsträgers; sie oder er kann die Aufgabe an eine andere Richterin oder einen anderen Richter übertragen.
3. Sie oder er kann die Genehmigung befristet oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Informationen verlangen.

Claudio Schmid  
Hans Egli  
Rico Brazerol

Begründung:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 25. November 2018 die Vorlage über die Revision des ATSG angenommen. Die neue gesetzliche Bestimmung enthält neu Regeln, wonach der Einsatz technischer Instrumente zur Bestimmung des Standortes des verdeckt Observierten einer richterlichen Genehmigung bedarf. Da dies einem Bedürfnis der Praktiker entspricht, ihrer Arbeit und der Aufdeckung von Sozialmissbrauch dient und überdies vom Volk ausdrücklich gewünscht ist, soll dies auch Eingang in die Betrugsbekämpfung der Sozialhilfe erhalten.

Das Anbringen eines Instrumentes zur Standortbestimmung ist grundsätzlich eine straflose Handlung (vgl. Leitentscheid des Obergerichts Bern vom 29. Dezember 2017, Urteil BK 2017 358 «GPS-Tracker»). Es ist jedoch den Detektiven verwehrt, die daraus resultierenden Erkenntnisse in einem Strafverfahren zu verwerten. Das wird hiermit erlaubt.

In einigen wenigen Fällen erleichtert die Montage (insb. an ein Auto) auch die Arbeit der von den Gemeinden beauftragten Sozialhilfe-Detektive. Bis anhin war jedoch das Ergebnis der Aufzeichnung aus dieser Standortbestimmung nicht gerichtsverwertbar. Das soll sich ändern.